

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

30.07.2026

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.22-41/25

Nummer:

Z-40.22-542

Antragsteller:

asecos GmbH

Weiherfeldsiedlung 16-18
63584 Gründau

Geltungsdauer

vom: **4. August 2026**

bis: **4. August 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit
einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polypropylen (PP) gemäß Anlage 1, die im Tiefziehverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und werden ohne Stellebenen verwendet.

(2) Die Auffangvorrichtungen werden entsprechend Tabelle 1 als Bodenauffangwannen bzw. als Regaleinlegewannen verwendet. Die Einlegewannen werden in Schränke, die nicht Bestandteil dieses Bescheids sind, eingestellt.

Tabelle 1: Typenbezeichnung, Abmessungen, Auffangvolumen, Verwendung

Typen- bezeichnung	Abmessungen L x B x H [mm]	Auffangvolumen ^{*)} [Liter]	Verwendung
K.29178	505 x 449 x 95	11	Bodenauffangwanne
K.29179	749 x 505 x 107	22	Bodenauffangwanne
K.29180	1049 x 505 x 116	33	Bodenauffangwanne
K.29181	482 x 435 x 94	11	Einlegewanne
K.29182	710 x 482 x 105	22	Einlegewanne
K.29183	955 x 482 x 112	33	Einlegewanne
K.29184	440 x 410 x 106	11	Einlegewanne
^{*)} maximal zulässig bei 2 cm Freibord			

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(4) Die Auffangvorrichtungen müssen vor direkter UV-Einwirkung geschützt sein.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.2² des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,0$ erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PP-Werkstoffes der Auffangvorrichtung.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach Absatz (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510³ zu beachten.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.2 der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2025; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ TRGS 510:2020-12 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der im Tiefziehverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 bis 1.7 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 3, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff Polypropylen (PP) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

(2) Die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen

Die Auffangvorrichtungen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk AGOFORM GmbH, Gewerbestraße 27, 32584 Löhne hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
- Werkstoff (PP),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-542".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

- (1) Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.
- (2) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) bzw. einer waagerechten, ebenen, biegesteifen, vollflächigen Unterlage im Schrank aufgestellt werden.

4 Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

- (1) Das zulässige Lagervolumen der gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV⁶ zu ermitteln. Das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm sind zu berücksichtigen.
- (2) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (3) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.
- (4) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.
- (5) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.
- (6) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit eingestellten Behältern ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) und (6) verwendet werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

- (1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig, durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtungen sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

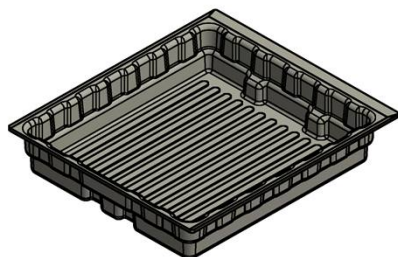
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße aus den Auffangvorrichtungen zu entfernen und die Auffangvorrichtungen sind ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

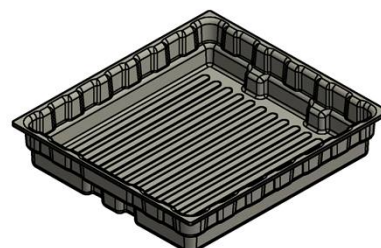
(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Kevin Brämer
Referatsleiter

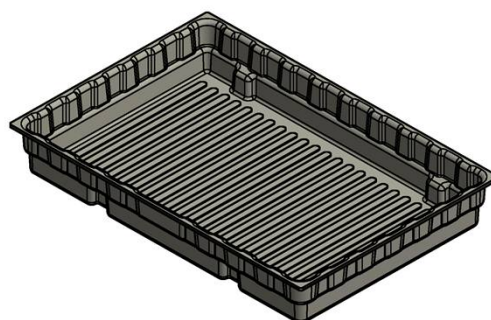
Beglaubigt
Zbranca-Muresan



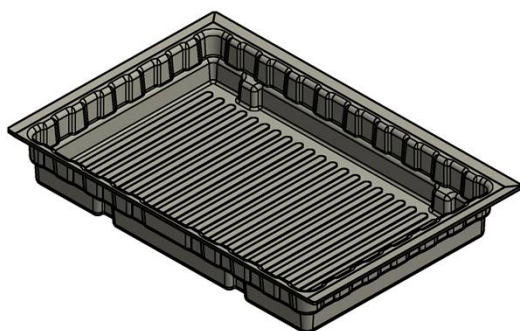
Bodenauffangwanne K.29178



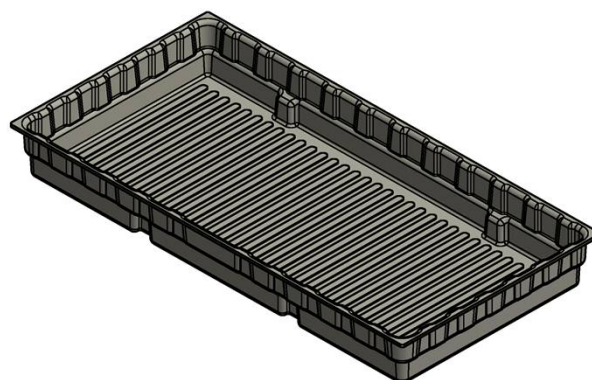
Einlegewanne K.29181



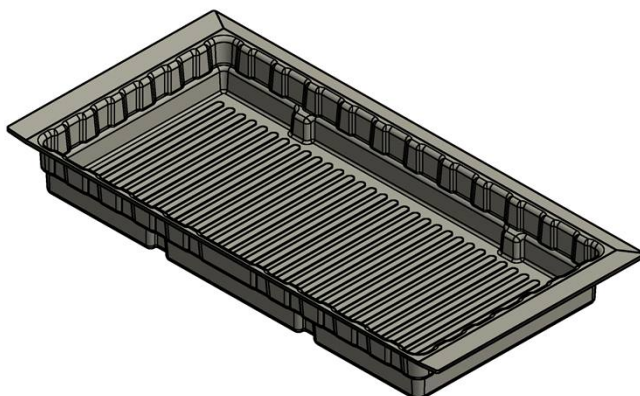
Einlegewanne K.29182



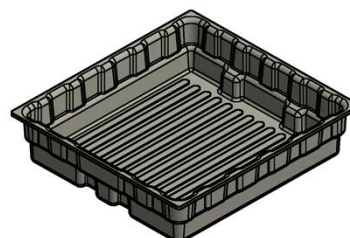
Bodenauffangwanne K.29179



Einlegewanne K.29183



Bodenauffangwanne K.29180

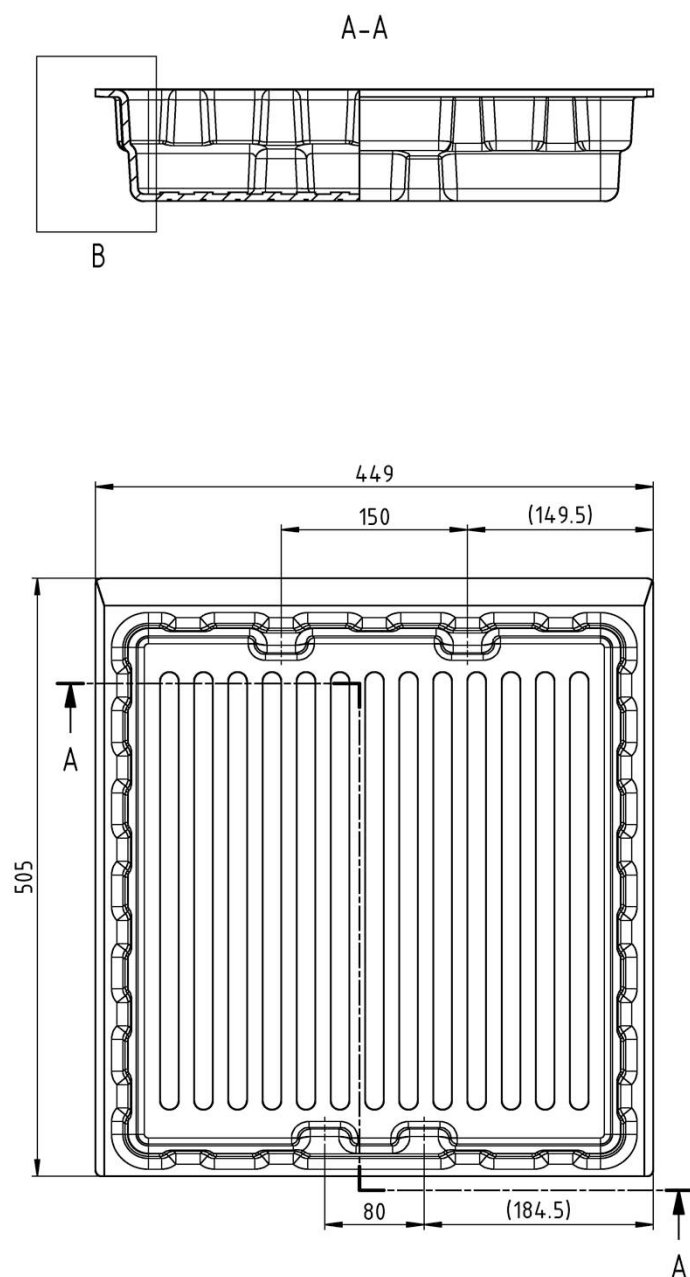


Einlegewanne K.29184

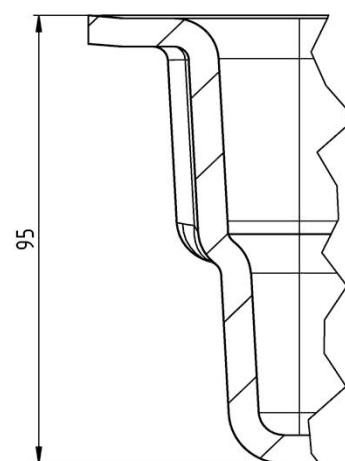
Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Übersicht

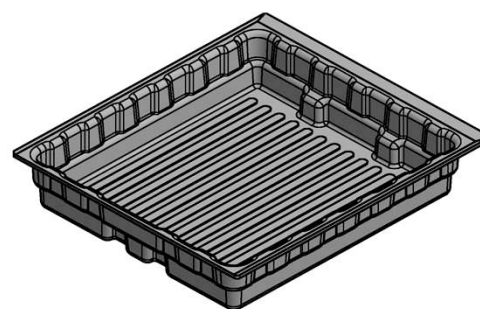
Anlage 1



B
Ausschnitt vergrößert



Isometrie

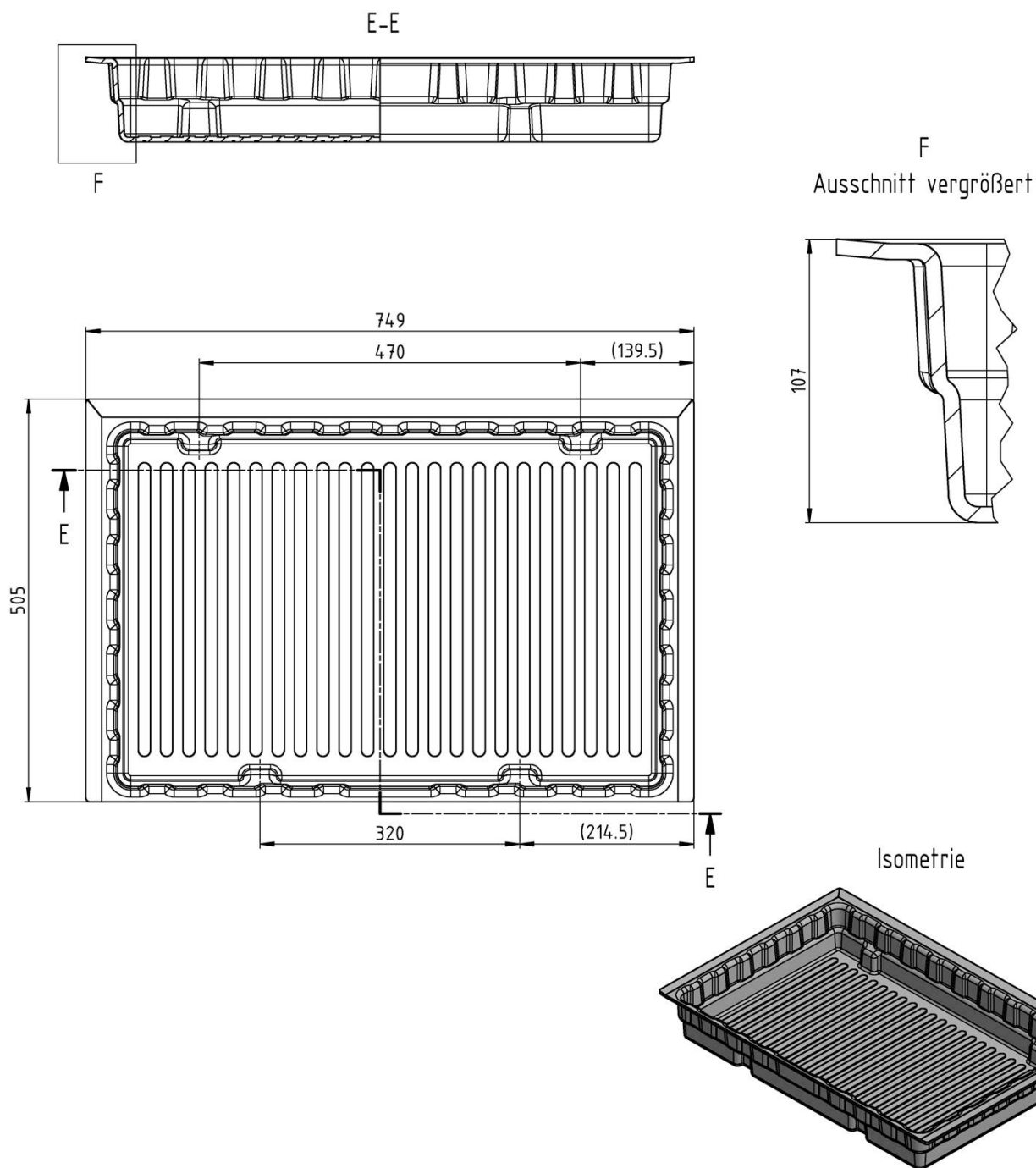


Gemäß Fertigungszeichnung K.29178.01 (asecos GmbH) vom 06.02.2017

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Bodenauffangwanne K.29178

Anlage 1.1

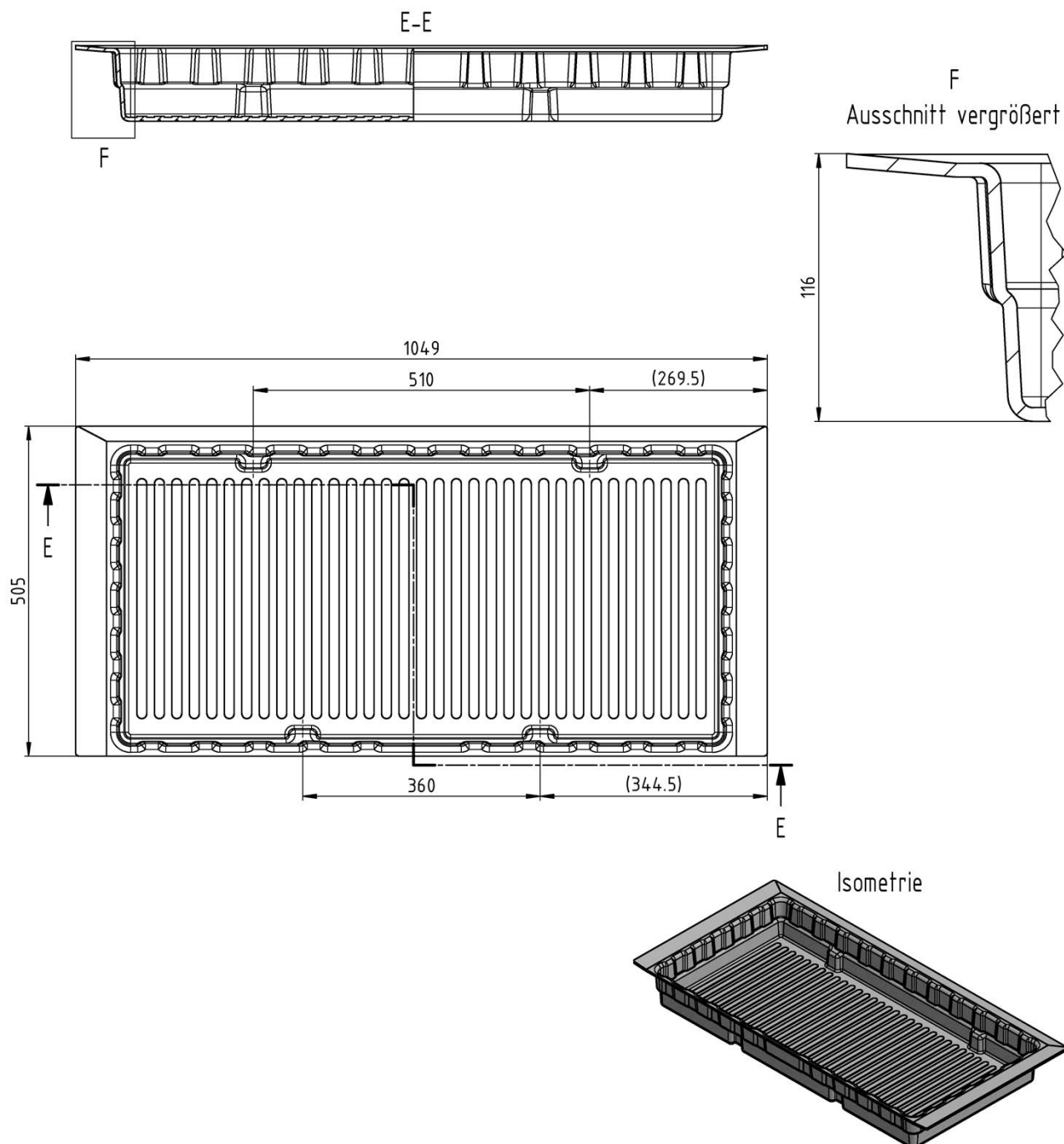


Gemäß Fertigungszeichnung K.29179.01 (asecos GmbH) vom 06.02.2017

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Bodenauffangwanne K.29179

Anlage 1.2

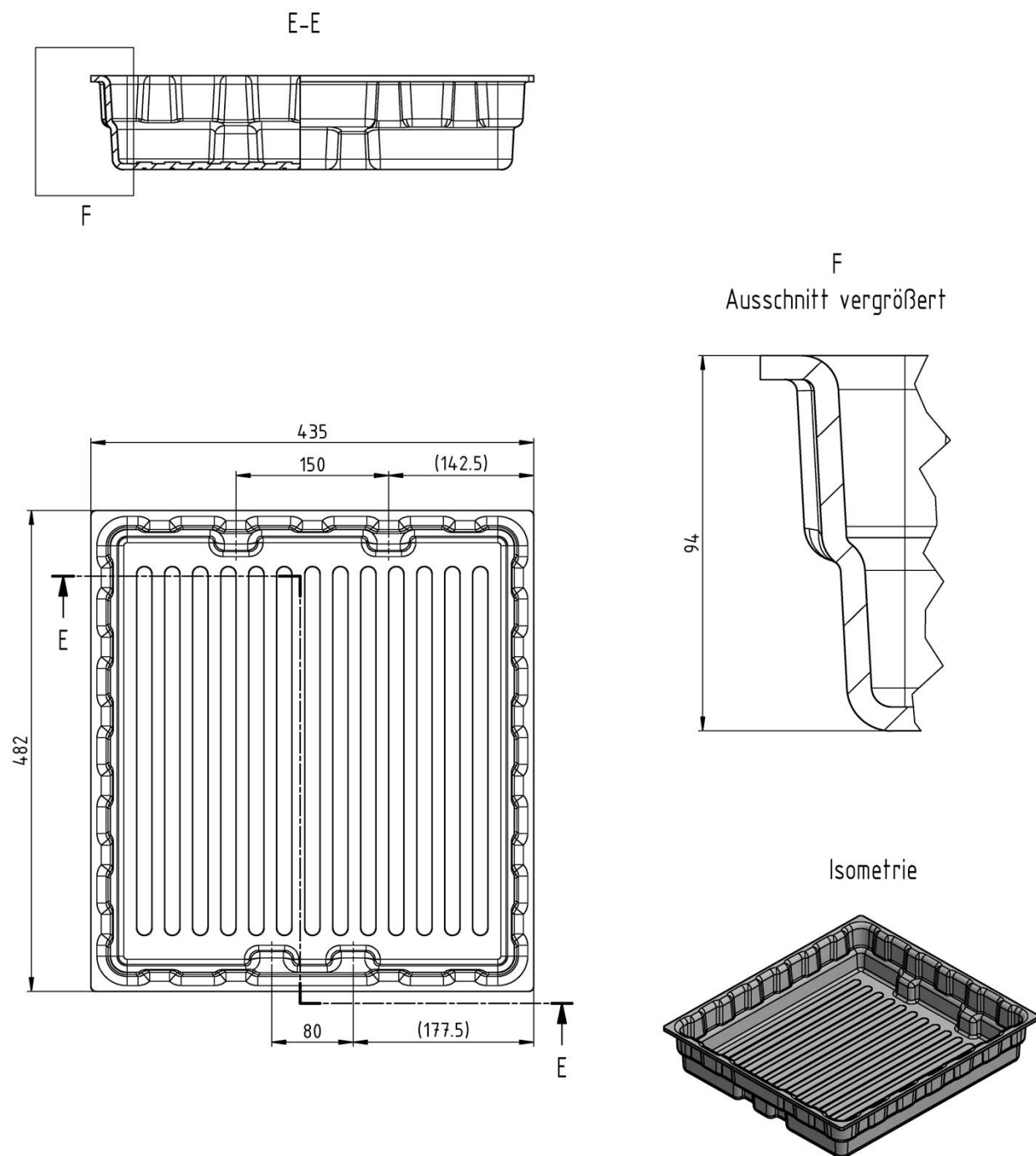


Gemäß Fertigungszeichnung K.29180.01 (asecos GmbH) vom 06.02.2017

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Bodenauffangwanne K.29180

Anlage 1.3

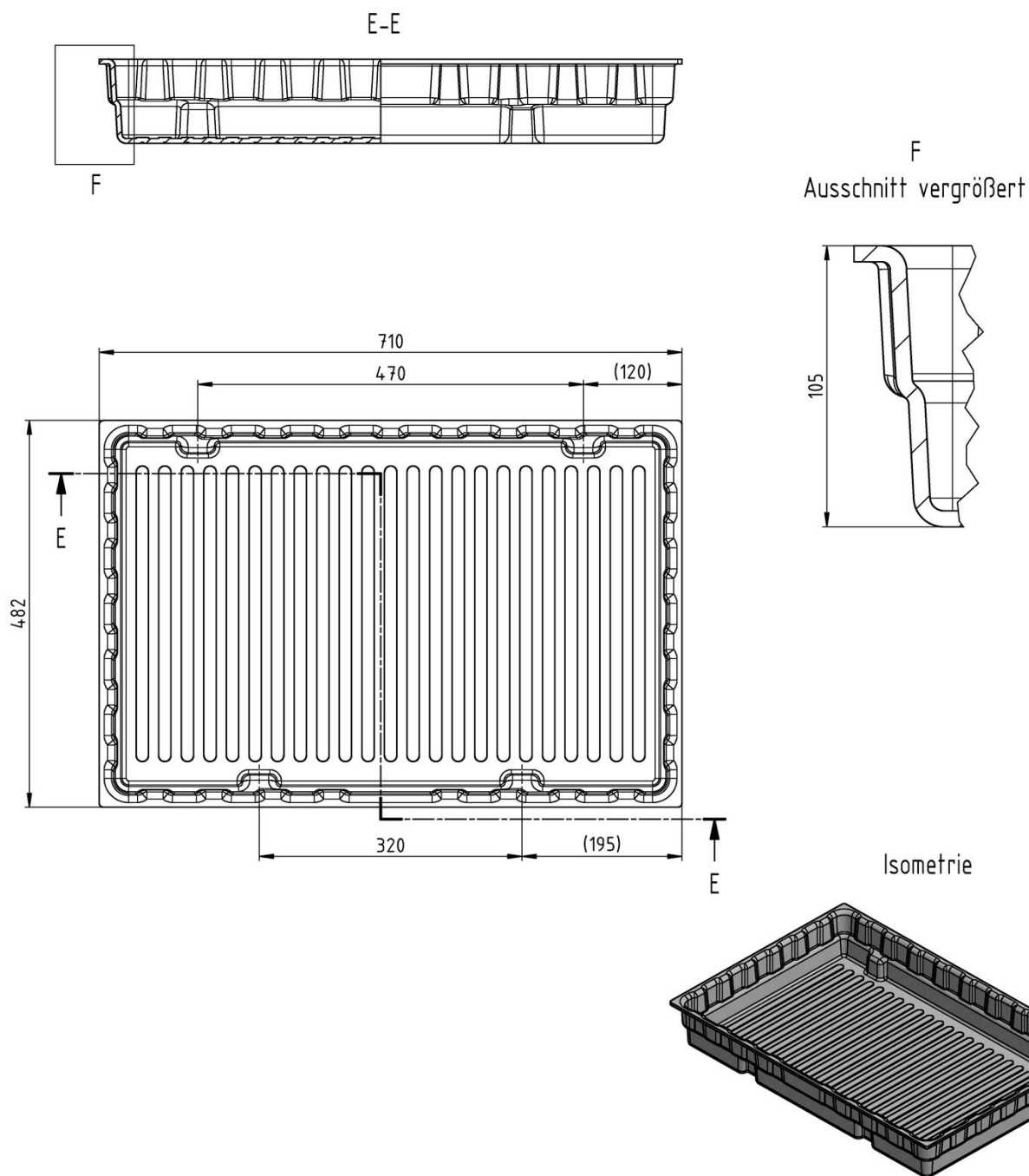


Gemäß Fertigungszeichnung K.29181.01 (asecos GmbH) vom 06.02.2017

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Einlegewane K.29181

Anlage 1.4

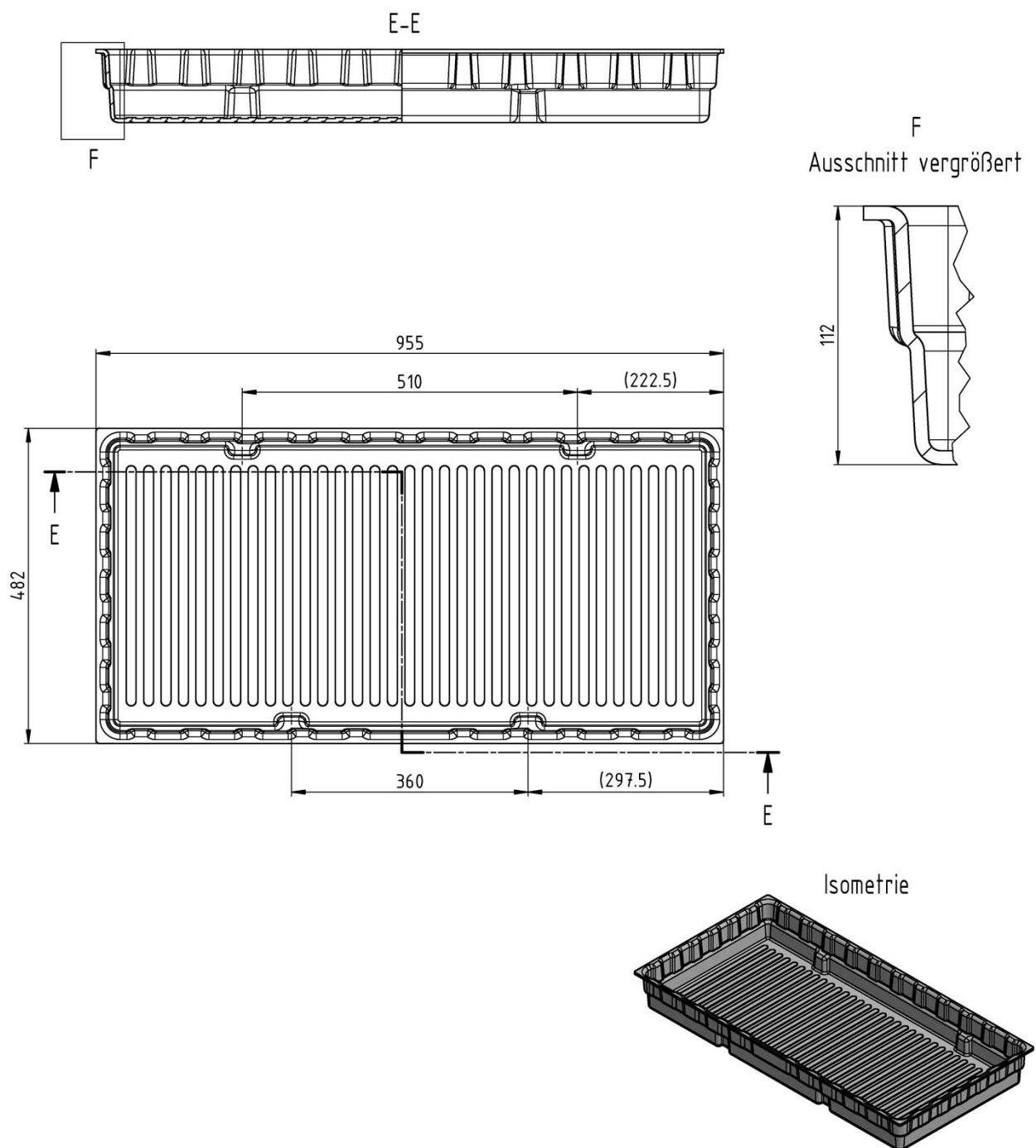


Gemäß Fertigungszeichnung K.29182.01 (asecos GmbH) vom 06.02.2017

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Einlegewanne K.29182

Anlage 1.5

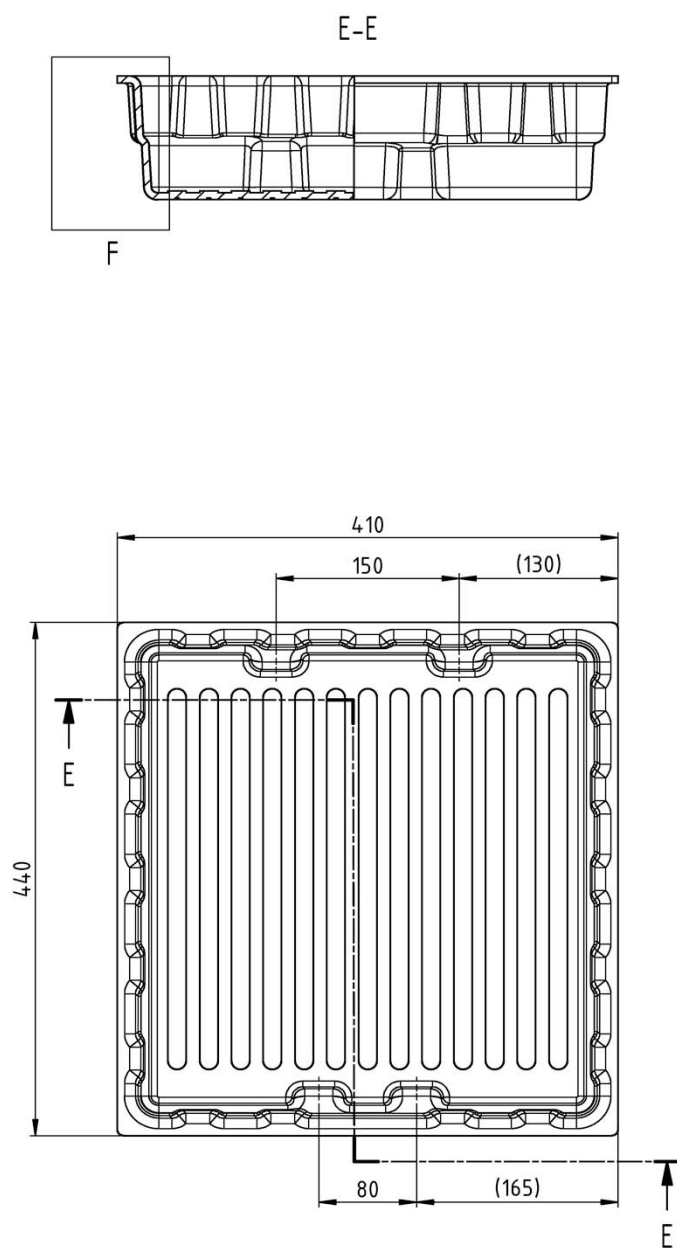


Gemäß Fertigungszeichnung K.29183.01 (asecos GmbH) vom 06.02.2017

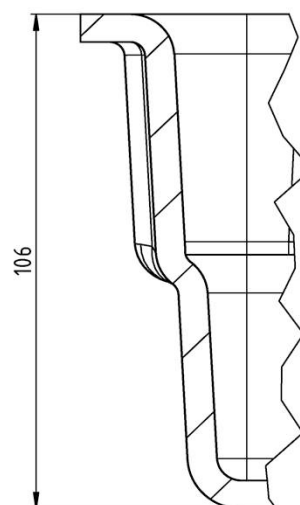
Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Einlegewanne K.29183

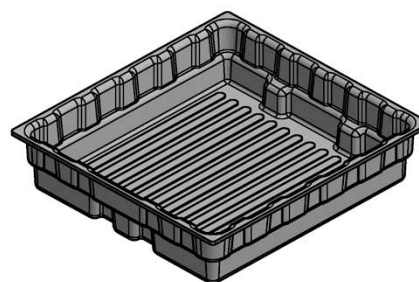
Anlage 1.6



F
Ausschnitt vergrößert



Isometrie



Gemäß Fertigungszeichnung K.29184.01 (asecos GmbH) vom 06.02.2017

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Einlegewanne K.29184

Anlage 1.7

**Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und
Einlegewannen aus Polypropylen mit einem
Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern**

Anlage 2

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden. Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

(1) Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung sowie vor direkter UV-Strahlung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und
Einlegewannen aus Polypropylen mit einem
Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern**

**Anlage 3
Seite 1 von 3**

Ü b e r e i n s t i m m u n g s b e s t ä t i g u n g

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Werkstoffen entsprechen.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 19069-1 ¹	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte		Aufzeichnung oder Ü-Zeichen	
Formstoffe	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel

¹ DIN EN ISO 19069-1:2015-06 Kunststoffe – Polypropylen (PP)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 19069-1:2015); Deutsche Fassung EN ISO 19069-1:2015

**Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und
Einlegewannen aus Polypropylen mit einem
Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern**

**Anlage 3
Seite 2 von 3**

Ü b e r e i n s t i m m u n g s b e s t ä t i g u n g

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die Tafeln aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert ^{*)}
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ² MFR (230/2,16)	max MFR = 0,22 + 15%
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ³ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 25,0
Streckdehnung in %		≥ 11,0
Sekantenmodul in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 800
^{*)} entsprechend der Kennwerte der in den Zulassungsprüfungen verwendeten Formmasse		

1.3 Auffangvorrichtungen

Tabelle 3: Prüfplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP)

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁴	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Prüfung ⁵		

- ² DIN EN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2022); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2022
- ³ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019
- DIN EN ISO 527-2:2025-09 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2025); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2025
- ⁴ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung
- ⁵ entsprechend Hinterlegung im DIBt vom 11.05.2021

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und
Einlegewannen aus Polypropylen mit einem
Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Anlage 3
Seite 3 von 3

Ü b e r e i n s t i m m u n g s b e s t ä t i g u n g

1.4 Anforderungen an Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Die erforderlichen Mindestwanddicken und Mindestmassen sind Tabelle 4 zu entnehmen.
Die Abmessungen sind Abschnitt 1 (2) der Besonderen Bestimmungen aufgeführt.

Tabelle 4: Mindestwanddicken und -Gewicht

Auffangvorrichtung Typ	Mindest- Wanddicke [mm]	Mindest- Gewicht [kg]
Bodenwanne K.29178	2,60	1,31
Bodenwanne K.29179	2,69	2,17
Bodenwanne K.29180	2,77	3,01
Einlegewanne K.29181	2,65	1,23
Einlegewanne K.29182	2,68	2,03
Einlegewanne K.29183	2,81	2,80
Einlegewanne K.29184	2,55	1,09